Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert steuerliche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen durch Einführung von Freigrenzen bei der Aufzeichnung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, durch die aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hervorgehenden Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14. November 2014 entstünden große organisatorische und kostenintensive Aufwendungen zum Nachteil kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dies sei insbesondere zum einen auf die Erforderlichkeit spezieller technischer Maßnahmen zurückzuführen und zum anderen auf die fehlende Rechtsklarheit infolge unklarer Umsetzungsbeispiele bzw. -maßnahmen. Speziell Kleinunternehmer müssten nun monatlich statt jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Als Lösung schlägt der Petent die Einführung von steuerlichen Freigrenzen vor und führt § 19 Umsatzsteuergesetz (UstG) und § 141 Abgabenordnung (AO) als Beispiel an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt und es ging 1 Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass die GoBD lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen BMF-Schreiben zu den "Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" und zu den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" sowie die "Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung" darstellt. Zudem enthält es Aktualisierungen hinsichtlich der technischen Entwicklung auf Grund der zunehmenden EDV-geführten Buchführung. Entgegen der Auffassung des Petenten ist durch die GoBD daher weder eine Änderung der materiellen Rechtslage, noch der Verwaltungsauffassung eingetreten. Auch wurden keine neuen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen gestellt. Vielmehr sind die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung seit Jahrzehnten unverändert.

Der Ausschuss betont, dass sich die Anforderungen nicht dadurch ändern, dass die Buchführung nunmehr mit Hilfe der modernen Technik erstellt wird. Buchungen und Aufzeichnungen müssen in der Papierbuchhaltung und auch in der EDV-Buchhaltung nachvollziehbar, nachprüfbar, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar (Ausnahme: protokollierte Änderungen) sein. In den GoBD wurden lediglich die durch den technischen Fortschritt erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme konkret beschrieben.

Gemäß § 145 AO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen kann. Werden Aufzeichnungen und Buchführung elektronisch vorgenommen, muss der sachverständige Dritte neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des Datenverarbeitungssystems (DV-System) nachvollziehen können. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist von der Komplexität und Diversifikation der

Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems abhängig. Die Aufwendungen hierfür sind betrieblich veranlasst und daher Betriebsausgaben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit rechtfertigt es nicht, dass Grundprinzipien der Ordnungsmäßigkeit verletzt und die Zwecke der Buchführung erheblich gefährdet werden. Die zur Vermeidung einer solchen Gefährdung erforderlichen Kosten muss der Steuerpflichtige genauso in Kauf nehmen wie alle anderen Aufwendungen, die die Art seines Betriebes mit sich bringt.

Zudem stellt der Petitionsausschuss klar, dass das BMF-Schreiben zu den GoBD nicht erst seit dem 1. Januar 2017 gilt, wie vom Petenten behauptet wird, sondern für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Neben den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen sind auch Steuerpflichtige verpflichtet, die nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen, Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren. Weiterhin können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z.B. § 14b UStG) ergeben.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung unabhängig von den Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen bestehen. Die jährliche Abgabe der Umsatzsteuererklärung entbindet daher nicht vom zeitgerechten Buchen bzw. Aufzeichnen aller Geschäftsvorfälle.

In Rz. 50 des BMF-Schreibens zu den GoBD wird für Buchführungspflichtige und für Einnahmeüberschussrechner ausgeführt, was sie bei periodenweiser Buchung/Aufzeichnung zu beachten haben.

Die fortlaufende Erfassung der Geschäftsvorfälle in den Grund(buch)aufzeichnungen erfolgt, um die Belegsicherung und den Schutz vor Verlust des Geschäftsvorfalls zu gewährleisten. Durch organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Unterlagen bis zu ihrer Buchung/Aufzeichnung nicht verloren gehen, z.B. durch laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen oder durch elektronische Grund(buch)aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc. Die Funktion der Grund(buch)aufzeichnungen kann z.B. auch durch eine geordnete und übersichtliche Belegablage erfüllt werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Buchung (Buchungspflichtiger) oder Erfassung (Einnahmenüberschussrechner) über den Folgemonat des

Geschäftsvorfalls hinaus nur dann nicht zu beanstanden ist, wenn vorher zeitnah die Belegsicherung erfolgt, die Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle im Einzelfall gewährleistet ist und zeitnah eine Zuordnung (Kontierung, mindestens aber Zuordnung betrieblich/privat) vorgenommen wurde. Demnach kann eine Buchung oder Erfassung des Geschäftsvorfalls auch später erfolgen, wenn eine zeitnahe, vollständige und unveränderbare Erfassung der Belege sichergestellt ist.

Insbesondere stellt der Ausschuss klar, dass die vom Petenten angeführten steuerlichen Buchführungsgrenzen des § 141 AO nur dann Anwendung finden, wenn nicht bereits nach anderen Gesetzen eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht. Als anderes Gesetz, das zur Buchführungspflicht führt, kommt insbesondere das Handelsgesetzbuch (HGB) in Betracht. Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und dies auch nicht freiwillig tun, können nach § 4 Abs. 3 EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmenüberschussrechung – EÜR) ansetzen.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nicht buchführungspflichtig zu sein, nicht zugleich auch eine Befreiung von der zeitgerechten Erfassung der Geschäftsvorfälle und von der Aufbewahrung der Unterlagen bedeutet. Alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind aufzuzeichnen und aufzubewahren, da sie dem Verständnis bei der Überprüfung der Besteuerung dienen. Dabei kommt der zeitgerechten Aufzeichnung eine besondere Bedeutung für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle zu. Dieser Grundsatz ist nicht neu und auch nicht erst mit den GoBD eingeführt worden. Steuerpflichtige, die nach § 4 Abs. 3 EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer behandelt werden, waren – entgegen der Darstellung des Petenten in der Eingabe – auch bisher schon zur zeitnahen Erfassung Geschäftsvorfälle und Aufbewahrung der Unterlagen zu den Geschäftsvorfällen verpflichtet.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.